

leicht erschweren. Deutschlands bisher bewiesene Loyalität in diesem Punkte ist daher sehr zu begrüßen. Im dritten Teile behandelt Anderšč die Organisation und das Personal der deutschen Posten im Auslande. Zur Frage der allgemeinen Konsulargerichtsbarkeit, die im § 18 angeschnitten ist, muß ebenfalls betont werden, daß sie immer nur einen Ausnahmezustand bedeutet. Es kann und wird voraussichtlich ein Termin eintreten, von dem an auch diese partielle Exterritorialität als Verletzung fremden Nationalgefühls und fremder Rechte zu betrachten wäre. Ihr Weiterbestehen würde alsdann unseren Landsleuten im Auslande und vor allem den Missionaren mehr Last als Segen bringen. Die deutschen Posten in Marokko hält der Verfasser auf Grund des letztjährigen Abkommens mit Recht für gesichert trotz der französischen Okkupation. Natürlich gilt hier erst recht die oben bezeichnete Einschränkung. — Als gründliche Orientierung über mancherlei politische und wirtschaftliche Beziehungen der behandelten Missionsländer vermag das Buch die Unterlagen einer eingehenden Missionskunde zu erbreitern.

Hoffmann P. S. M.

**Borgomanero, Joannes, Quaestiones practicae theologiae moralis
ad usum missionariorum praesertim orientalium regionum.**

VII und 233 S. Rom, J. Pustet, 1910. 3 Lire.

Der römische Prälat und Missionarius apostolicus J. Borgomanero, der während einer Reihe von Jahren in der Orientmission tätig war und eine Zeitlang die monatlichen Pastorkonferenzen des Klerus in Konstantinopel leitete, behandelt in diesem aus voller Paris geschöpften Buche eine beträchtliche Anzahl von sog. Gewissensfällen unter besonderer Berücksichtigung der Seelsorge „inter infideles et acatholicos orientales“. Er gruppiert die Kasus unter die Überschriften de baptismo et Poenitentia, de Matrimonio, de Eucharistica — de Sacrificio Missae, de Fide — de corporatione — de communicatione in divinis, de proprio ritu servando, de Praeceptis et de quibusdam usibus Orientis; einige „Appendices et documenta“ machen den Schluß. Die Form, in der B. den Stoff bietet, ist die der bekannten Kasus-Sammlungen. Die konkrete Fassung, in der die Fragen und Zweifel gegeben werden, hat einen gewissen praktisch-pastoralen Einschlag und reizt den theologisch, namentlich den seelsorglich interessierten Leser. Andererseits liegt es auf der Hand, daß dabei eine tiefere innere Begründung nicht überall verlangt werden darf, und daß eine gewisse Weitschweifigkeit mit der Art selbst gegeben ist. Wer manche Eigenarten der Missionspastoral, zumal derjenigen des Orients, kennen zu lernen wünscht, wird Borgomaneros Arbeit mit Nutzen zur Hand nehmen. Am andern Orte (Theologie und Glaube 1911, S. 519) habe ich bereits bemerkt, daß ich bezüglich der Beichtpflicht derjenigen, die wegen der zweifelhaften Gültigkeit der frühern Laufe nachher sub conditione getauft werden, die Anwendbarkeit des „Lis ergo adhuc iudice est“ in Zweifel ziehe. Lehmkuhl, der übrigens bei B. auch als „Lehmkuhl“ (S. 7) und „Lhemkuhl“ (S. 125) auftritt, macht mit Recht darauf aufmerksam, daß die Entscheidung des S. Officium von 1868 Bezug nimmt auf die Entscheidung von 1715 in Sachen des Karl Wippermann. Mit dieser letzteren Entscheidung hätte man sich m. E. vor allem auseinanderzusetzen. Für das Verhältnis der verschiedenen katholischen Riten zueinander wäre heute auch auf die Apostolische Konstitution vom 14. September 1912 (Acta Apostolicae Sedis 1912, S. 609 ff.) zu verweisen. B. führt recht hübsch in die pastorellen Eigentümlichkeiten der Orientmission ein, die heutzutage besonderes Interesse beanspruchen darf.

Prof. Müller.

**Vermeersch, Arthurus, S. J., De Religiosis et Missionariis Supplementa
et Monumenta periodica.** Brugis, Sumptibus Beyaert.

Unter diesem Titel gibt der gelehrte Professor der Moral und des Kirchenrechts in Löwen seit 1905 dreimonatlich erscheinende Faszikel heraus, die das Ziel verfolgen, eine umfassende Information über den kirchenrechtlichen Charakter der Ordensdisziplin im weitern Sinne zu vermitteln. Der Verfasser erreicht das auf doppeltem Wege, durch die wörtliche Wiedergabe der fortlaufend erscheinenden amtlichen Äußerungen